

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lans vom 12.12.2022 über die Höhe der Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Lans legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche	mit	50,00	Euro,
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche	mit	100,00	Euro,
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche	mit	140,00	Euro,
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche	mit	200,00	Euro,
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche	mit	270,00	Euro,
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche	mit	350,00	Euro,
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche	mit	430,00	Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Dr. Benedikt Erhard

Angeschlagen am: 16.12.2022
Abgenommen am: 31.12.2022